

**Satzung des Vereins
Skisport Franken**



Satzung des Vereins Skisport Franken Heilbronn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Verbandszugehörigkeit.....	3
§4 Mitglieder	3
§5 Mitgliedsbeiträge.....	3
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§8 Vereinsorgane.....	5
§9 Mitgliederversammlung	5
§10 Vorstand	6
§11 Hauptausschuss	6
§12 Strafbestimmungen.....	6
§ 13 Abteilungen des Vereins	7
§14 Kassenprüfer.....	7
§15 Einsetzung von Arbeitsausschüssen	7
§16 Haftung der Vereinsorganmitglieder und Vertreter.....	7
§17 Haftpflicht	7
§18 Auflösung des Vereins	8
§19 Inkrafttreten der Satzung	8
§20 Vereinsjugend.....	8

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Skisport Franken Heilbronn e.V.. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen. Sitz des Vereins ist Heilbronn. Das Geschäftsjahr ist vom 01.09. – 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Sports insbesondere des Wintersports, des Inlineskatens und der freien Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Württ. Landessportbund e. V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein ist ferner Mitglied des Schwäbischen Skiverbandes e. V.

§4

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftstätigen, bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen.

Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge gliedern sich in Vereinsbeitrag plus ggf. Abteilungsbeiträge auf, die in einem als Jahresbetrag zu bezahlen sind. Alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen. Der Beitrag ist jeweils am 01.09. eines Kalenderjahres fällig. Er wird im Voraus durch Bankeinzug erhoben.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Geschäftsjahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins vorsätzlich verletzt, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben im unmittelbaren Zusammenhang steht.

Ausschlussverfahren:

Ein Mitglied, oder mehrere Mitglieder beantragen den Ausschluss eines Mitglieds beim Vorstand. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich und schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliedschaft ruht bis zur nächsten Hauptversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Im Falle eines Berufungsverfahrens entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss.

Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet

werden könnte. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- Die Mitteilung von Anschriftänderungen
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

§9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird am Anfang eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn

- a. der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom ersten Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Einladung kann durch Veröffentlichung in der Heilbronner Stimme, oder durch ein Mitgliederanschreiben erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Auf die Bestimmungen gemäß **§18** wird hingewiesen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u.U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- c) dem Skischulleiter
- d) dem Kassierer
- e) dem Schriftführer
- f) dem Sportwart
- g) dem Vorsitzenden der Vereinsjugend

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Das Amt des so berufenen Vorstandsmitglieds endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich oder fernmündlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

§11

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) 5 – 10 Beisitzern
- c) den Leitern der Arbeitsausschüsse und deren Stellvertreter

die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Leiter der Arbeitsausschüsse und deren Mitarbeiter werden vom Vorstand bestellt.

Die Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wählen die Beisitzer für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§12 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis

2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gemäß § 6 der Satzung

§ 13 Abteilungen des Vereins

Für die im Verein betriebenen Sportarten können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gegründet werden.

Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitglieder, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitglieder werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Verwendung der zusätzlichen Beiträge darf ebenfalls nur auf der Grundlage der Satzung des Vereins erfolgen.

§14

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu gewählten zwei Kassenprüfer/-innen.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§15

Einsetzung von Arbeitsausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§16

Haftung der Vereinsorganmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§17

Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft oder vorsätzlich verursacht, haftet das Mitglied.

§18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder. §9 ist zu beachten.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils gleichen Teilen an die folgenden vier Gemeinnützigen Vereine:

- Sportvereinigung Frankenbach von 1891 e.V.
- Turn- und Sportgemeinschaft 1845 Heilbronn e.V.
- Friedrichshaller Sportverein 1898 e.V.
- Sportvereinigung Neckarsulm 1946 e.V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Diese Verfügung kann, im Gegensatz zu anderen Satzungsänderungen (s. § 10), nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Der Änderungsbeschluss ist erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

§19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.10.2009 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§20

Vereinsjugend

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als Jugendorganisation. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung. Für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. von Änderungen der Jugendordnung ist der Vereinsjugendtag zuständig.

Ilfsfeld, den 16.10.2009

gez. Klaus Jogwer

1. Vorsitzender Skisport Franken Heilbronn e.V.